

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 26. März 2021

Nummer 21

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis **103**
- Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest) **105**
- Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel - Beobachtungsgebiet **108**

Die Beschreibung der Gebietskulisse ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 15 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat und zwar mindestens seit dem 1. Dezember 2020. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der 11. SARS-CoV-2-EindV vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig im Zeitraum der Gültigkeit einer Verordnung, in der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der

Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht,

- entgegen § 3 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV in den benannten Verkehrsmitteln,
- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 6 der 11. SARS-CoV-2-EindV in den dort genannten Bereichen oder bei der praktischen Fahr- und Flugschulungsausbildung,
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Gast in den dort genannten Bereichen,
- entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands,
- entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange,
- entgegen § 7 Abs. 2 und 4 bis 7 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen oder
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 9 Abs. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV

keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt,

oder

- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 7 der 11. SARS-CoV-2-EindV

keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

Ein Verstoß gegen das Gebot zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Regelsatz ergibt sich aus der Anlage zu § 15 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 29. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 11. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 IfSG dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

1.

Zur Ahndung von Verstößen gegen die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV bzw. einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV war gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV ein Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner festzustellen. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach der Anlage zu § 15 Abs. 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV. Die Bußgelder richten sich nach den jeweils geltenden Inzidenzwerten. Von diesen Werten kann in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall nach oben abgewichen werden, insbesondere bei hartnäckiger Weigerung gegenüber der Aufforderung der Polizei oder Ordnungsbehörden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder bei wiederholtem Verstoß. Zudem können bei der Feststellung einer 7-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner vom Salzlandkreis durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen werden.

2.

§ 2 dieser Rechtsverordnung ermöglicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV, Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Hierfür ist zuvor eine 7-Tages-Inzidenz von mindestens 35 je 100.000 Einwohner festzustellen, was in § 1 dieser Verordnung erfolgt ist. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion

der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

3.

Diese Verordnung tritt zum 29. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht als Ausnahme vom vier-Wochen-Grundsatz des § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG demjenigen des Außerkrafttretens der 11. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt, die als Rechtsgrundlage für diese landkreisbezogene Verordnung dient.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 26. März 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

• **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)**

Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung ordne ich zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen Folgendes an:

1. Wer in dem Gebiet des Salzlandkreises Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) hält, hat dieses Geflügel
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Die sofortige Vollziehung meiner Weisungen wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
4. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Salzlandkreises vom 11.12.2020 zur Aufstallungsanordnung für Geflügel in Risikogebieten außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei Influenza-A-Virus vom Subtyp H5 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Es besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest über die Wildvogelpopulation weiter verbreitet wird.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine Einschleppung und Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen wird durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als hoch eingestuft.

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 ca. 770 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln und ca. 135 Ausbrüche bei Geflügel festgestellt worden. In Sachsen-Anhalt sind allein seit März 2021 die Landkreise Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, Wittenberg, sowie die in direkter Nachbarschaft anliegenden Landkreise Bördekreis, Anhalt-Bitterfeld und Saalekreis betroffen.

Das Risiko eines Eintrags des Virus der hochpathogenen aviären Influenza ist in Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Nach Durchführung der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund der Risikoeinschätzung des FLI, des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation sowie der Nachweise in benachbarten Landkreisen eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen um die Einschleppung des Virus der hochpathogenen aviären Influenza durch Wildvögel in Nutztierbestände zu vermeiden. Die getroffene Anordnung habe ich in Ausübung des mir hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstallung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert.

Der Salzlandkreis ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444) die zuständige Behörde.

Die Aufstellungsanordnung ergeht auf Grundlage § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1a G v. 3.12.2020 (BGBl. I S. 2682).

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der

damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordnete Maßnahme sofort und umfassend greift, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Bernburg (Saale), 25.03.2021

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat

Hinweis:

1. Geflügelhalter, die ihrer Meldepflicht (§ 2 GeflPV) gegenüber dem Salzlandkreis, Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, bislang nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen.
2. Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen, insbesondere beim Füttern und Tränken (§ 3 GeflPV), sowie die Maßnahmen zur Früherkennung

der Infektion (§ 4 GeflPV) wird ausdrücklich hingewiesen.

3. In begründeten Fällen kann der Tierhalter einen Antrag auf Ausnahme von der Aufstallungspflicht gemäß Nr. 1 dieser Verfügung beim Salzlandkreis, Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, stellen.
4. Ordnungswidrig i. S. des § 64 Nr. 14 b der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Bst. a des Tiergesundheitsgesetzes und i. S. des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

• **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel - Beobachtungsgebiet**

In Krosigk, Landkreis Saalekreis, ist am 23.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich in den Salzlandkreis. Aufgrund §§ 18 und 27 der Geflügelpest – Verordnung (GeflPestV) ordne ich nachstehende Maßnahmen an:

1. Für den Salzlandkreis wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt, welches die Ortsteile der Einheitsgemeinde Könnern: Sieglitz, Hohenedlau, Mitteleldlau umfasst.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Am 23.03.2021 wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut der Ausbruch der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Landkreis Saalekreis (Krosigk) amtlich festgestellt. Das Beobachtungsgebiet erstreckt sich in den Salzlandkreis.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Der Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung war damit dringend erforderlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1a G v. 3.12.2020 (BGBl. I S. 2682).

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordnete Maßnahme sofort und umfassend greift, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Bernburg (Saale), 25.03.2021

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Salzlandkreises eingesehen werden.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können durch §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem FD 31 des Salzlandkreises sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die Beschreibung der Gebietskulisse ist als Anhang beigefügt.

Beschreibung der Gebietskulisse:

Beginnend mit der Kreisgrenze zum Saalekreis an der L50, Feldflur zum nordwestlichen Punkt der Autobahnraststätte Plötzetal West an der A14, A 14 folgend Richtung Könnern für 1 km bis zum Landwirtschaftsweg Golbitz - Mttledlau, diesem folgend bis Mttledlau, am westlichen Rand von Mttledlau über die freie Feldflur Richtung Kreisgrenze zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld am Akazienberg, das eingeschlossene Gebiet zu den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Saalekreis

